

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00449 vom 24. Juni 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00449

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00449 du 24 juin 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00449 del 24 giugno 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren am 28. Juni 1962, erlitt am 11. November 1991 bei der Arbeit als Schlosser einen Unfall (Sturz von einem Gerüst) und klagte danach über Rückenbeschwerden (vgl. Urk. 5/1/1 [Unfallmeldung vom 12. September 1991] beziehungsweise Urk. 5/1/2 [Bagatellunfall-Meldung vom 28. November 1991]). Am 15. Dezember 1992 (Eingangsdatum) meldete er sich bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung wegen der besagten Rückenbeschwerden zum Bezug einer Invalidenrente an (Urk.

E. 5

/4). Am 5. Oktober 1994 meldete er seinem Unfallversicherer einen zweiten Unfall; er sei am 21. Juli 1994 erneut gestürzt und dabei auf den Rücken und den Hinterkopf gefallen (Urk. 5/40/117). Ab Dezember 1995 verbüsste er eine Haftstrafe von unbekannter Dauer (am 2. Juli 1997 befand er sich noch in Haft [Urk. 5/40/50]). Am 25. September 1999 wurde ein weiterer Unfall (Auffahrunfall mit Schleudertrauma vom 23. September 1999) gemeldet (Urk. 5/54/2). Mit Verfügung vom 27. Juni 2000 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle,

dem Versicherten ab 1. November 1992 eine halbe (IV-Grad von 50 %) und ab 1. Juli 1994 eine ganze Rente der Invalidenversicherung (IV-Grad von 67 %) zu (Urk. 5/55). Im Jahr 2000 erlitt der Versicherte eine Messerstichverletzung (Urk. 5/76/7). Der Unfallversicherer sprach ihm mit Verfügung vom 9. August 2001 ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.